

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Michael Pohl
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
regulation@finma.ch

Datum 13. Juli 2020
Kontaktperson Marilena Corti
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.corti@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens «Liquiditätsrisiken Banken»

Am 4. Mai 2020 hat die FINMA die Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens «Liquiditätsrisiken Banken» (RS Liquiditätsrisiken) eröffnet. Wie die FINMA in der begleitenden Medienmitteilung schreibt, beschränkt sich die Anhörung auf einige Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen.

Die Kantonalbanken möchten die Anhörung dennoch nutzen, um Aspekte der Revision des Rundschreibens hervorzuheben, die aus unserer Sicht zu begrüssen sind. Auch möchten die Kantonalbanken jene Punkte noch einmal kritisch zur Sprache bringen, bei denen unseres Erachtens eine Anpassung des Rundschreibens respektive des Anhörungsberichts notwendig ist.

Wir begrüssen, dass einige der im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität (NAG Liquidität) diskutierten und auch schon früher eingebrachten Anliegen zur Liquiditätsregulierung nun Eingang in die definitive Version des Rundschreibens (und der Liquiditätsverordnung, LiqV) gefunden haben resp. auf eine Aufnahme verzichtet wurde. Dies betrifft insbesondere den Verzicht auf detaillierte Vorgaben zur Liquiditäts- und Fundingplanung im Rahmen von Randziffer (Rz) 10. Solche zusätzlichen Vorgaben hätten einen erhöhten Aufwand bei äusserst fraglichem Nutzen zur Folge gehabt. Ebenso positiv zur Kenntnis genommen haben wir die Streichung des ASF-Faktors von 75% auf grossvolumigen Einlagen von Privatkunden in Rz 382 (sowie die entsprechende Anpassung in der LiqV).

Obwohl nicht direkt Gegenstand der Anhörung zum RS Liquiditätsrisiken, begrüssen die Kantonalbanken auch die Änderungen gemäss Art. 17q LiqV, wonach Banken der Kategorien 4 und 5 den Finanzierungsnachweis nur halbjährlich einreichen müssen, und gemäss Art. 31 LiqV, wonach weitere Vergleiche mit der Entwicklung in anderen Rechtsordnungen vorgenommen werden sollen.

Kritisch sehen die Kantonalbanken im vorliegenden RS Liquiditätsrisiken die folgenden Punkte:

1. Derivate-Stress im vergangenheitsbezogenen Ansatz

Bei der Abbildung des Derivate-Stress mit dem vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2, Ziff. 5.6 LiqV ist nun gemäss RS-Entwurf der grösste Nettomittelfluss und nicht der grösste Nettomittelabfluss anzuwenden. Diese Regelung stösst in der Branche vielerorts auf Unverständnis, da sie im Widerspruch zur Abflussoptik der LCR steht. Etliche Banken haben die LCR bereits auf der Basis des grössten Nettomittelabflusses implementiert. Diese Umstellung erhöht die Komplexität und ist mit erneuten Implementierungskosten verbunden, denen keine materielle Reduktion von Risiken gegenübersteht.

Die Kantonalbanken fordern, dass die FINMA in diesem Kontext ihren nationalen Ermessensspielraum ausnutzt. Die Rz 302.1 und Rz 325.1 im RS Liquiditätsrisiken betreffend Derivate-Stress nach vergangenheitsbezogenem Ansatz sind so anzupassen, dass nicht der «grösste absolute Nettomittelfluss», sondern der «grösste Nettomittelabfluss» bestimmt werden muss. Konsequenterweise ist die gleiche Änderung auch im Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV vorzunehmen.

2. Derivate-Stress bei settled-to-market-Transaktionen

Die Einführung der neuen Rz 266.1 respektive Rz 381 betreffend die Behandlung von settled-to-market-Transaktionen (STM-Transaktionen) bei der Bestimmung des Derivate-Stress erfolgte vor dem Hintergrund einer entsprechenden FAQ des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS). Die Übernahme dieser FAQ zu den STM-Derivaten scheint uns nicht zwingend notwendig. Wir möchten noch einmal betonen, dass auch diese Anforderung die Komplexität erhöht und in der Umsetzung mit einem deutlich erhöhten Aufwand verbunden ist. Auch wurde im Rahmen der Sitzung der NAG Liquidität am 26. Februar 2020 erwähnt, dass diese Bestimmung nur für bestimmte Arten von Derivaten, primär für OTC-cleared-Derivate, gelten soll. Im Erläuterungsbericht zur Anhörung fehlen entsprechende Ausführungen.

Die Kantonalbanken erachten es als notwendig, dass im Anhörungsbericht zu Rz 266.1 betreffend die Behandlung von STM-Transaktionen bei der Bestimmung des Derivate-Stress in der LCR sowie zu Rz 381 betreffend die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften in der NSFR spezifiziert wird, auf welche Arten von Derivaten sich die Bestimmungen beziehen.

3. Behandlung von Interbanken Loans on open

Im Unterschied zu Interbanken-Einlagen und -Ausleihungen ohne bestimmte Fälligkeit können Sichteinlagen und kurzlaufende Forderungen gegenüber anderen Banken bei der Berechnung der LCR sowie der NSFR als Mittelzuflüsse berücksichtigt werden. Diese regulatorische Ungleichbehandlung führt dazu, dass bewährte Geldmarkt-Instrumente wie z.B. Call-Geld-Einlagen durch kurzfristige Festgeldeinlagen, welche bei Verfall jeweils verlängert werden, ersetzt werden.

Aus ökonomischer Sicht können wir nicht nachvollziehen, weshalb ein 30-Tages-Festgeld bei einer anderen Bank liquider sein soll als eine Call-Geld-Einlage mit einer Kündigungsfrist von 48 Stunden. Ebenso erachten wir es auch unter Reputationsgesichtspunkten als unerheblich, ob eine Bank bei einer anderen Bank Sichteinlagen abzieht, eine kurzlaufende Geldmarkt-Einlage nicht mehr rollt oder ein Call-Geld zurückruft. Somit muss bei einem Rückruf einer Call-Geld-Einlage nicht von einem negativen «signalling effect» ausgegangen werden.

Die Kantonalbanken beantragen im Sinne einer Klarstellung zu Rz 293 resp. 393, Sichteinlagen sowie Forderungen gegenüber anderen Banken ohne bestimmte Fälligkeit sowohl in der LCR als auch in der NSFR kurzlaufenden Termineinlagen bei anderen Banken gleichzustellen, sofern für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (LCR) oder in weniger als 6 Monaten (NSFR) weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten sind.

4. Behandlung von non-maturing Reverse Repos in der NSFR

Gemäss Art 17i Abs. 4 Bst. c LiqV erlässt die FINMA Ausführungsbestimmungen für die Berechnung von besicherten Finanzierungsgeschäften ohne Laufzeitbeschränkung. Unsere Überlegungen zur Behandlung von Interbanken Loans on open gelten auch für besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung, insbesondere für non-maturing/on open Reverse Repos. Wir regen deshalb an, solche Transaktionen kurzlaufenden Reverse Repos gleichzustellen.

Unseres Erachtens schränkt die Regelung, wonach Reverse Repos on open im Grundsatz einen RSF-Faktor von 100 Prozent erhalten (Rz 372), die Attraktivität bzw. die Einsatzmöglichkeiten sogenannter «nicht standardisierter Kontrakttypen» («Non-Standard Contract Types») auf dem schweizerischen wie auf dem internationalen Repo-Markt massiv ein. Aus ökonomischer Liquiditätssicht erachten wir dies als wenig sinnvoll.

Ausserdem behandeln die EU- und die US-NSFR-Regulierungen alle besicherten Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung ebenso als kurzlaufend. Beispielsweise ist im EU-Entwurf zum ITS (Implementing Technical Standard) vorgesehen, dass Aktiva und Ausserbilanzpositionen ohne feste Laufzeit als kurzfristig gelten und dem Fälligkeitsband kleiner

sechs Monate zugeordnet werden. Ebenso sieht die US NSFR vor, dass Aktiva und Verbindlichkeiten mit «open maturities» mit einer Restlaufzeit von einem Tag zu behandeln sind («... an NSFR liability or asset that has an open maturity, the NSFR liability or asset matures on the first calendar day after the calculation date ...»).

Die Kantonalbanken beantragen, dass non-maturing/on open Reverse Repos in der NSFR gleich behandelt werden wie kurzlaufende Reverse Repos.

5. Buchwert eines Aktivums und Berücksichtigung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen in der NSFR

Bei der Berechnung des Required Stable Funding richtet sich der Buchwert (carrying value) eines Aktivums gemäss Rz 392 (alt 387) nach dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert (accounting value) nach Abzug von Einzelwertberichtigungen gemäss Basler Regelwerk.

Gemäss der NAG Liquidität ist Rz 392 dahingehend zu interpretieren, dass für die NSFR der Buchwert eines Aktivums nach Abzug der auf nicht gefährdeten Forderungen gebildeten Wertberichtigungen gemäss Art. 25 Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) massgebend ist.

Die Kantonalbanken beantragen eine Klarstellung dieses Sachverhalts zu Rz 392 im Anhörungsbericht.

6. Behandlung von Edelmetallkonten in der LCR

Bis anhin sind die Banken davon ausgegangen, dass Edelmetallkonten in der LCR nicht abfließen, wenn die Abwicklung nach Rz 200.1/200.2 entweder physisch erfolgt oder das Liquiditätsrisiko vertraglich abgesichert auf den Kunden übertragen ist. Die neue Randziffer 325.2, im Verbund mit den bisherigen Randziffern 200, 200.1 und 200.2, hat nun eine Unsicherheit betreffend die Behandlung von Edelmetallkonten in der LCR geschaffen.

Nach unserem Verständnis kann eine Bank die Bedingungen nach Rz 200.1/200.2 nur solange erfüllen, wie entsprechende Absicherungspositionen vorhanden sind. Für die Ermittlung der LCR muss eine Bank deshalb das Verhältnis von Aktivpositionen zu Verpflichtungen je Metall ermitteln. Übersteigen die Verpflichtungen die absichernden Aktivpositionen, dann ist ein Abfluss zu erfassen.

In der Praxis kann es nun sein, dass eine Bank den Bezug eines Metallkontos dem Kunden auf ein CHF-Konto ausbezahlt, währenddem der Metallhandel typischerweise gegen US Dollar erfolgt. Dies könnte so interpretiert werden, dass die Abwicklung der Absicherungspositio-

nen in USD erfolgt und jene der Passivpositionen in CHF. Dies suggeriert eine «Währungsin-kongruenz» in der Abwicklungswährung, obwohl die Positionsbewirtschaftung innerhalb ein und desselben Metalls erfolgt.

Aus unserer Sicht darf Rz 325.2 keinen Einfluss haben auf die grundsätzliche Behandlung der Edelmetallkonten gemäss Randziffern 200, 200.1 und 200.2. Die Auszahlung des Metallkontoguthabens auf ein CHF-Konto ändert nichts am Umstand, dass die Position gedeckt und das Liquiditätsrisiko, sofern vertraglich abgesichert, auf den Kunden übertragen ist. Wir interpretieren Rz 325.2 deshalb so, dass die nicht abgesicherten Verbindlichkeiten neu in der Abwicklungswährung zu zeigen sind.

Die Kantonalbanken beantragen eine Klarstellung dieses Sachverhalts zu Rz 200, 200.1, 200.2 und 325.2 im Anhörungsbericht.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für all-fällige Rückfragen stehen Ihnen unsere Fachexperten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor VSKB
Leiter Public & Regulatory Affairs



Marilena Corti
Projektleiterin VSKB